

Mitteilung des Senats

Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. Oktober 2022**

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurde u.a. das Infektionsschutzgesetz geändert und eine Reihe bundesweit einheitlicher Maßnahmen erlassen, die den Schutz vor Neuinfektionen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen verbessern soll. Die Länder können bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergreifen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen erforderlich ist.

Die in Bremen noch bis zum 15. Oktober 2022 geltende Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung enthält Schutzmaßnahmen, die inzwischen bundesweit durch das novellierte Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Um insoweit Doppelregelungen oder Abweichungen des Landesrechts vom Bundesrecht zu vermeiden, soll die Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung aufgehoben und durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden, die nur noch die grundlegenden, vom Infektionsschutzgesetz den Ländern zugewiesenen Regelungen trifft.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben soll die Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen werden, die insbesondere folgende Schutzmaßnahmen für das Land Bremen umsetzt:

- Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) im öffentlichen Personennahverkehr sowohl für Fahrgäste als auch für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen sowie in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern;
- Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern bei der Erstaufnahme.

Weiterhin gelten sollen die landesrechtlichen Regelungen zur Isolationspflicht, die weitgehend unverändert aus der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung übernommen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Entwurf der Dritten Verordnung zum Basischutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2022 zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE__Gesetz mit Begründung_Dritte Corona Basisschutz

**Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)**

Vom 11. Oktober 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder gleichwertiger Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (Maske des Standards FFP2 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus) gilt

1. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, und
2. in Einrichtungen des Landes Bremen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes für Beschäftigte dieser Einrichtungen.

(2) Eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (Maske des Standards FFP2 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus) gilt in Einrichtungen des Landes Bremen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht, sowie für in den Einrichtungen untergebrachte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

(3) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, und

3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 soll verzichtet werden, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Personen, die aus beruflichen Gründen die Tragepflicht überwachen, sollen über die Ausnahmen in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2

Testnachweis

(1) Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht werden, müssen vor der Aufnahme in die Einrichtung einen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen,

1. die einen Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und bei denen die letzte Einzelimpfung höchstens drei Monate zurückliegt oder
2. die einen Genesenennachweis nach § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen.

§ 3

Absonderung in häusliche Isolation

(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labor-diagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab der Kenntnis der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Isolierung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Die Pflicht zur Isolierung endet, wenn

1. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19- Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Probenahme, die der Testung nach Satz 1 zugrunde liegt, oder
2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorlagen, fünf Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Testung nach Satz 1 zugrunde liegt.

Personen, deren Pflicht zur Isolierung beendet ist, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung nach Satz 3 täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter zu isolieren.

(2) Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nach Ende der Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 die Beschäftigung wiederaufnehmen, sofern der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests oder eines anerkannten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung durch Dritte in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird.

(3) Für eine Person, der vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist, gilt die Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 entsprechend.

(4) Im Übrigen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, auf der Grundlage von § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Einzelfall eine Absonderungsanordnung zu erlassen, unberührt.

(5) Ist die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der häuslichen Isolation verantwortlich.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine abgesonderte Person ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, verlassen oder Besuch empfangen, wenn dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist. In diesem Fall sind alle Kontakte zu anderen Personen auf das absolut Notwendige zu beschränken.

(7) Im Übrigen können in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven in begründeten Härtefällen auf Antrag Befreiungen von der Pflicht zur Isolierung erteilen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises nicht nachkommt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die Wohnung oder eine Einrichtung verlässt oder entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Absatz 6 oder eine Befreiung nach § 3 Absatz 7 vorliegt.

Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit dieser Verordnung, stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes dar und können mit Bußgeldern von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 5

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Rechtsverordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 273), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2022 (Brem.GBl. S. 475) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Bremen, den 11. Oktober 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Begründung zur Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 11. Oktober 2022

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 bis 4 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

A. Allgemeiner Teil

Bei der im Dezember 2019 in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals aufgetretenen Atemwegserkrankung COVID-19, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, handelt es sich um eine sich weiterhin sehr dynamisch ausbreitende und ernst zu nehmende Krankheit. Nachdem in den ersten Jahren der Pandemie vor allem Bekämpfungsmaßnahmen erlassen wurden, mit denen das Ziel der Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus verfolgt wurde, hat sich der Schwerpunkt der Maßnahmen inzwischen auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen verlagert. Der Bund hat zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) eine Reihe bundesweit einheitlicher Maßnahmen erlassen, die den Schutz vor Neuinfektionen in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen verbessern soll. Die Länder können zusätzlich nur bestimmte Maßnahmen regeln, wenn dies regional erforderlich ist.

In der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 dürfen weitere als die bundesrechtlich bereits geregelten Maßnahmen durch die Länder nur ergriffen werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen erforderlich ist. Aufgrund der am 24. September 2022 in Kraft getretenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes dürfen die Länder nur noch folgende niedrigschwellige Maßnahmen anordnen:

- Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) in öffentlich zugänglichen, belebten Innenräumen, im öffentlichen Personennahverkehr für Fahrgäste sowie in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern oder Flüchtlingen;
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) im öffentlichen Personennahverkehr für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen;
- Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Obdachlosen, in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie in Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren.

Möglich bleiben darüber hinaus weiterhin gezielte individuelle Maßnahmen im Falle eines lokalen Ausbruchs in einem Betrieb oder einer Einrichtung sowie gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern. Kommt es lokal begrenzt zu der konkreten Gefahr einer bedrohlichen Infektionslage, was aufgrund einer gefährlicheren Virusvariante oder aufgrund einer drohenden Überlastung der Krankenhauskapazitäten wegen besonders vieler Neuinfektionen oder eines besonders starken Anstiegs der Neuinfektionen der Fall sein kann, stehen erweiterte Schutzmaßnahmen für die betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung (etwa Maskenpflicht, Abstandsgebot und Hygienekonzepte). Voraussetzung ist aber, dass das Parlament des jeweiligen Landes in Bezug auf die konkrete Gebietskörperschaft in diesem Fall das Bestehen der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendbarkeit der erweiterten Schutzmaßnahmen festgestellt hat.

Vor dem Hintergrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben soll die Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen werden, die die o.g. Schutzmaßnahmen für das Land Bremen im erforderlichen Umfang umsetzt.

Im Land Bremen hat zwar bereits eine hohe Anzahl von Personen einen vollständigen Impfschutz. Jedoch besteht zum einen immer noch keine Herdenimmunität, da insbesondere die gegenwärtig dominante Virusvariante Omikron deutlich ansteckender ist als ihre Vorgänger. Zum anderen können auch vollständig geimpfte Personen weiterhin das Virus verbreiten, so dass die Aufrechterhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz handelt es sich um die zuständige Behörde zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG. Dies folgt aus § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1

Zu § 1 – Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftliche Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes hinzunehmen (vgl. BT-Drucksache 19/23944, S. 32 zu Nummer 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt die Orte fest, an denen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder vergleichbar) oder einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) besteht.

Zu Nummer 1

Insbesondere bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Bedeutung, weil hier die Einhaltung eines ausreichenden Abstands oft nicht möglich ist. Für das Personal gilt die Maskenpflicht daher auch nur insoweit, als Kontakte zu anderen Personen bestehen. Es werden

alternativ medizinische Masken oder Atemschutzmasken zugelassen, um den Belangen des Jugendschutzes und des Arbeitsschutzes, u. a. mit Blick auf die Zumutbarkeit der Tragedauer, Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2

In Gemeinschaftsunterkünften leben oft sehr viele Menschen auf engem Raum zusammen, so dass Abstände zwischen Personen nicht oder nicht in hinreichendem Maße eingehalten werden können. Hier ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erforderlich. Erfasst sind von dieser Regelung nur Beschäftigte der Einrichtungen, so dass diese zwischen dem Tragen einer medizinischen Maske und dem Tragen einer Atemschutzmaske wählen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske) in Gemeinschaftsunterkünften des Landes Bremen für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Hierunter fallen u.a. Besucher oder Besucherinnen sowie andere Personen, die eine Einrichtung betreten (z.B. Lieferanten). Diese Personen müssen in allen Innenräumen der Einrichtung eine Atemschutzmaske tragen, es sei denn, eine erforderliche medizinische oder vergleichbare Behandlung lässt dies nicht zu. Für Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung gilt die Maskenpflicht grundsätzlich ebenfalls, allerdings mit Ausnahme der Räume, die für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind (Wohn- und Schlafräume).

Die Regelung ist auf Landeseinrichtungen beschränkt, weil in diesen – anders als in kleineren kommunalen Einrichtungen - bei einem hohen Ausbruchsgeschehen keine hinreichenden Isolationsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, so dass auf die Vermeidung von Neuinfektionen besonderer Wert gelegt werden muss. Eine Möglichkeit zur Absonderung von Bewohner:innen innerhalb der Einrichtung, etwa in den in kommunalen Einrichtungen vorhandenen eigenen Apartments, besteht in Landeseinrichtungen nicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 und 2 und dient damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Einschränkung offenkundig ist.

Zu § 2 – Testnachweis

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern ist auf die Erstaufnahme in diesen Einrichtungen beschränkt. Auf diese Weise wird dem Infektionsschutz in diesen Bereichen hinreichend Rechnung getragen, da die Testpflicht vor der Aufnahme geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zu verringern.

Zu Absatz 2

Immunisierte Personen, das heißt Genesene und Geimpfte, sind grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises auszunehmen (§ 3 Absatz 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).

Zu § 3 – Absonderung in häusliche Isolation

Es handelt sich um eine geeignete und erforderliche Maßnahme auf der Grundlage des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei Kranken, Krankheitsverdächtigen,

Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern kann gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Isolierung von Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labordiagnostisch bestätigt wurde (infizierte Personen), an.

Bei COVID-19 handelt es sich zunächst um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG (OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 28).

Bei einer positiv auf den Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person handelt es sich jedenfalls um eine Ansteckungsverdächtige oder einen Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nummer 7 IfSG. Bei Auftreten von für die COVID-19 Krankheit typischen Symptomen gilt die betroffene Person als Kranker oder Kranke im Sinne des § 2 Nummer 7 IfSG.

Durch die Isolierung von infizierten Personen soll verhindert werden, dass eine infizierte Person in der Zeit, in der sie den Erreger ausscheidet und ansteckend ist, Kontakt zu anderen Personen hat und diese ansteckt.

Die vorgesehene Isolierungsdauer von fünf Tagen orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des RKI (veröffentlicht unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

Die Anordnung ist auch insgesamt angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Verordnung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Mit § 3 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen Angehörige vulnerabler Gruppen leben, nur hinsichtlich der Wiederaufnahme der Beschäftigung gilt. Im Übrigen gelten auch für diese Personen die allgemeinen Regeln zur Isolierungspflicht nach Absatz 1. Das negative Testergebnis kann dabei durch einen PCR-Test oder durch einen PoC-Antigentest, jedoch nicht durch einen Selbsttest erbracht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 reagiert auf die Zunahme von Antigenschnelltests und trifft eine Regelung für den Fall, dass ein solcher Test positiv ist. In diesen Fällen gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend. Nicht hinzunehmen ist, dass dieser Test keine Folgen haben würde, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die durch Antigentest positiv getestete Person das Coronavirus verbreitet, zu hoch ist.

Diese Pflicht zur Isolierung kann allerdings beendet werden, wenn etwa ein folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Befugnis der zuständigen Behörde auf Grundlage von § 30 IfSG und fachlich gestützt auf die aktuellen Empfehlungen des RKI im Einzelfall eine Absonderungsanordnung durch Verwaltungsakt auszusprechen, unberührt bleibt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass auch Minderjährige als infizierte Personen den Regelungen zur Absonderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 3 Absatz 3 unterfallen. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine Ausnahmeregelung vor, um im Einzelfall Arztbesuche und die Reaktion auf medizinische Notlagen zu ermöglichen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht eine Möglichkeit zur Erteilung weiterer Ausnahmen im Einzelfall in begründeten Härtefällen vor.

Zu § 4 - Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift qualifiziert einen Verstoß gegen die in der Verordnung getroffenen Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG.

Satz 2 legt die obere Grenze der zu verhängenden Bußgelder auf 25 000 Euro fest.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass auch Verstöße gegen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Coronaverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro belegt werden können.

Zu § 5 – Einschränkung von Grundrechten

Die Regelung kommt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG nach.

Zu § 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung sowie das Außerkrafttreten der Zweiten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung.

Zu Absatz 2

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 18.11.2022 befristet, weil die Basischutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens auf absehbare Zeit noch erforderlich sind. Die für den Herbst und Winter 2022 zu erwartende nächste Coronawelle erfordert ein Gegensteuern zumindest durch die mit der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen. Ob und ggf. welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Herbst/Winter 2022 noch notwendig werden könnten, ist gegenwärtig noch nicht konkret abzusehen. Daher sollen die gegenwärtig angeordneten Maßnahmen in kurzem zeitlichem Abstand überprüft und bei Bedarf zeitnah an das aktuelle Pandemiegeschehen angepasst werden.

Bremen, den 11. Oktober 2022

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz